

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Beisetzungsgebührenordnung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1.) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und
 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung des Grabes.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- I. Für die Beisetzung
 1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 250,00 €
 2. von Personen im Alter unter 10 Jahren 100,00 €
 3. Zuschlag zu I.1 und I.2 für Beisetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten 60 %
- II. Für die Überlassung einschließlich der Pflege des Friedbergs durch die Gemeindeverwaltung oder deren beauftragte Firmen
 1. einer Grabkammer (15 Jahre) 3.700,00 €

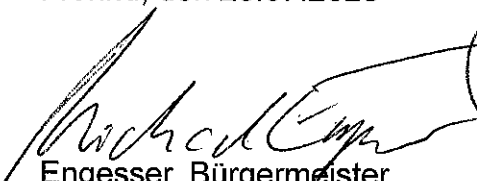
- | | |
|---|----------|
| 2. für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre | 800,00 € |
| III. Zuschlag für Auswärtige zu I. + II.
(ehemalige Einwohner und Einwohner des GVV werden wie Einheimische behandelt) | 25 % |
| IV. Sonstige Leistungen | |
| 1. für die Anfertigung der Namensschilder, je Schild | 65,00 € |
| 2. für die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne in der gleichen Grabkammer | 250,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhd geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Fröhd, den 28.07.2026


Engesser, Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.08.2026 ✓

Abgenommen am: 31.08.2026 ✓